

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/2/25 B1022/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

## **Index**

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

ZivildienstG §2 Abs1 / Allg

ZivildienstG §2 Abs1 / Verfahren

AVG 1950 §63 Abs3

## **Leitsatz**

Ausreichend begründeter Berufungsantrag iS des §63 Abs3 AVG - rechtswidrige Zurückweisung einer zulässigen Berufung; Entzug des gesetzlichen Richters; Hinderung an der Glaubhaftmachung der behaupteten Gewissensgründe Verletzung im durch §2 Abs1 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung

## **Rechtssatz**

Einer Eingabe, die zwar als "Berufung" bezeichnet ist, aber keinen begründeten Berufungsantrag aufweist, fehlt ein wesentlicher (Berufungs-)Bestandteil und damit der Charakter einer Berufung iSd AVG 1950 (vgl. VfSlg. 8738/1980, 9051/1981). §63 Abs3 AVG 1950 darf jedoch nicht formalistisch ausgelegt werden: Es genügt, daß die Berufungsschrift erkennen läßt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt stützen zu können glaubt (VfSlg. 8738/1980, 9051/1981, 9205/1981, 9626/1983). Nur dann, wenn eine Eingabe nicht einmal andeutet, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides liegen soll, kann von einem begründeten Berufungsantrag nicht mehr die Rede sein (vgl. zB VfSlg. 5955/1969, 9626/1983).

Der Verfassungsgerichtshof ist bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Meinung, daß der Beschwerdeführer mit seiner als Berufung bezeichneten Eingabe in noch ausreichender Weise deutlich mache, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll.

Demgemäß hätte aber die ZDOK - anstatt die Berufung als unzulässig zurückzuweisen - auf das Vorbringen des Antragstellers eingehen und in der Sache selbst entscheiden müssen.

Der Beschwerdeführer wurde folglich dadurch, daß die belangte Behörde seine Berufung - zu Unrecht - als unzulässig zurückwies, sowohl in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter als auch - da an der Glaubhaftmachung der behaupteten Gewissens Gründe gehindert - in seinem Grundrecht nach §2 Abs1 ZDG verletzt.

## **Entscheidungstexte**

- B 1022/87

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1988 B 1022/87

## **Schlagworte**

Verwaltungsverfahren / Berufung / Berufungsantrag

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:B1022.1987

## **Dokumentnummer**

JFR\_10119775\_87B01022\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)